



Die
Kinderschutz-Zentren

Fachkongress:

»Euch werden wir helfen ... !«

**Kinderschutz zwischen Anspruch und Wirklichkeit
– Wo steht die Jugendhilfe zwei Jahre nach Einführung
des § 8a SGB VIII?**

31. Oktober – 1. November 2007 in Hamburg

Prof. Dr. Reinhold Schone
FH Münster, FB Sozialwesen

Schutzauftrag der Jugendhilfe

Standortbestimmung nach zwei Jahren § 8a

Fachkongress der Kinderschutz-Zentren
am 31.10./01.11.2007
in Hamburg

Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe § 1 Abs. 3 SGB VIII

- **Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen**
- **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und zu unterstützen**
- **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen**
- **Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erhalten bzw. schaffen**

Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt darauf,

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- eine Risikoabschätzung im Team vorzunehmen
- dabei Eltern und Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- ggf. Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- ggf. das Familiengericht anzurufen
- freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden

Schutzauftrag der Jugendhilfe - Standortbestimmung

These 1:

Die Diskussion ist geprägt durch eine alltagssprachliche Verwendung des Begriffs der „Kindeswohlgefährdung“. Sie verkennt seinen Charakter als rechtliches und normatives Konstrukt. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei wichtige Aufgaben erfüllen soll. Er ist Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll gleichzeitig als sachlicher Maßstab dienen, an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen.

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz
§ 1 Abs. 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über Ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

§ 1666 Abs. 1 BGB

„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,
- durch Vernachlässigung des Kindes,
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder
- durch das Verhalten eines Dritten gefährdet,

so hat das Familiengericht, wenn die Eltern

- nicht gewillt oder
- nicht in der Lage

sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

Das bedeutet:

„Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.

Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Im Kontext potentieller Kindeswohlgefährdung ist ein großer Teil des Handelns „Handeln in Ungewissheit“

Die Situationen, mit denen die Fachkräfte konfrontiert sind, sind in ihren Ursache-Wirkungs-Zusammenhängen selten eindeutig, sondern meist mehrdeutig.

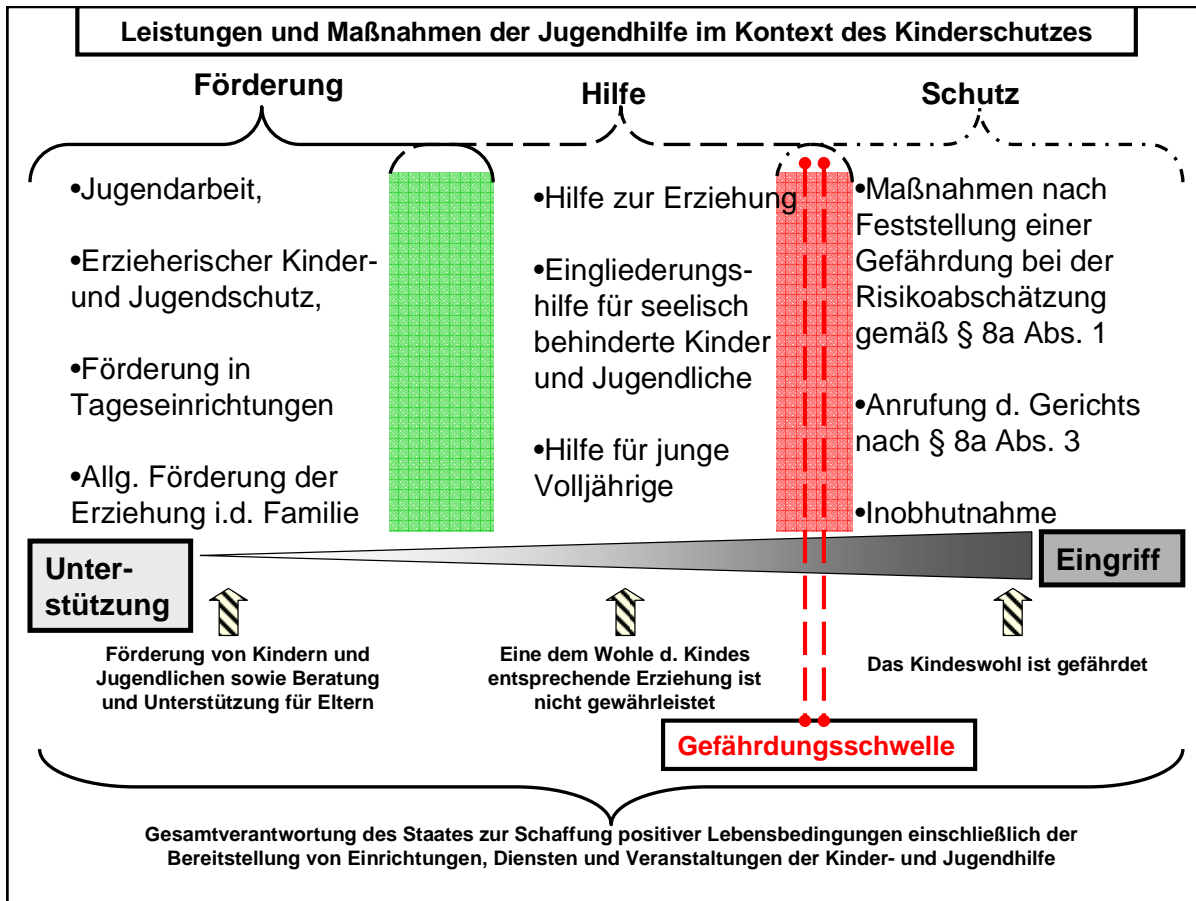
Auch weisen diese Situationen nicht geradlinig auf erforderliche Interventionen hin. Die Fachkräfte arbeiten zumeist aufgrund von Hypothesen (zum Fall und zu potentiellen Lösungsansätzen) und stehen ständig vor der Notwendigkeit, Prognosen erstellen zu müssen.

Diese Unsicherheit ist konstitutives Merkmal der Arbeit im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Sie lässt sich nicht beseitigen, allenfalls reduzieren.

Schutzauftrag der Jugendhilfe - Standortbestimmung

These 2:

Das Profil des öffentlichen Trägers im Kontext der Risikoeinschätzung und Kindeswohlsicherung ist nicht bruchlos auf freie und private Träger übertragbar und oft nur schwer in deren Organisationslogik integrierbar. Risikoeinschätzung und Überlegungen zu den damit korrespondierenden Handlungsoptionen (Motivierung, Vereinbarungen treffen, Intervenieren, in Obhut nehmen etc.) sind aber kaum voneinander zu trennen.



Kindeswohl und Elternwille

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld des JHD/ASD

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen - Frühwarnsystem

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Kindeswohl und Elternwille

Handlungsfeld Kindertageseinrichtungen – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

	Kindeswohl gewährleistet	Kindeswohl nicht gewährleistet	Kindeswohl gefährdet
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) annehmen	A	C	E
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) nicht annehmen	B	D	F

Schutzauftrag der Jugendhilfe - Standortbestimmung

These 3:

Vereinbarungen sind explizite Verständigungen über gegenseitige Erwartungen. Vereinbarung sind Verträge, in denen zwei oder mehrere Parteien in der Regel wechselseitige Handlungsverpflichtungen auf freiwilliger Basis definieren. Damit wäre als positivstes Ergebnis aus den Vereinbarung zu erwarten, dass sie dazu zwingen, den diffusen Begriff der Vernetzung und Kooperation im Kontext der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen transparent und verbindlich zu verhandeln. Dies setzt aber Gegenseitigkeit der Vertragsaushandlung voraus, die bis heute allerdings wenig entwickelt ist.

Schutzauftrag der Jugendhilfe - Standortbestimmung

These 4:

Bei der Forderung nach Kooperation wird oftmals implizit davon ausgegangen, dass Kooperation keiner speziellen Ressourcen und Voraussetzungen bedarf und lediglich vom ‚guten Willen der Beteiligten‘ abhängt. Mit Kooperation ist in der öffentlichen Diskussion per se ein positiver Handlungsmodus verbunden, der darauf abzielt, vielfältige Kräfte zu bündeln und Synergieeffekte zu fördern. Vergessen wird hierbei, dass Kooperation eben nicht voraussetzungslos ist, sondern stets im Kontext ihrer strukturellen Grenzen, systeminternen und systemexternen Besonderheiten sowie den spezifischen Rahmenbedingungen zu betrachten ist.

Eckpunkte gelingender Kooperation im Kontext Kindeswohlgefährdung

Auf der personenbezogenen Seite erfordert Kooperation:

- **Transparenz und Klarheit hinsichtlich der eigenen Organisationsaufgaben und Abläufe**
- **Offenheit gegenüber anderen Organisationen**
- **Bereitschaft zu lösungsorientierter Kommunikation**
- **Verlässlichkeit und Verbindlichkeit**
- **Ausbalanciertes Verhältnis von „Geben und Nehmen“**
- **Bewusstsein und Bereitschaft zur gemeinsamen Verantwortungsübernahme**

Eckpunkte gelingender Kooperation im Kontext Kindeswohlgefährdung

Von Seiten der Organisation erfordert Kooperation:

- **Thematisierung und Definition des eigenen Leistungsprofils (hier der eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen)**
- **Institutionelle Verankerung des Kooperationshandelns als Organisationsaufgabe**
 - ➔ **Benennung und Autorisierung von Personen (Mandat)**
 - ➔ **Sicherung interner Informationen und Rückkoppelungen über Kooperationsprozesse und -ergebnisse**
 - ➔ **Zur Verfügung stellen von (Arbeits-)Zeit**
- **Schaffung von fallunabhängigen Kooperationsanlässen und -formen**
- **Förderung der Mitarbeit in lokalen und regionalen Gremien**
- **Verbindliche Umsetzung von Kooperationsergebnissen**

Eckpunkte der Kooperation zwischen JHD/ASD und anderen Institutionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn

- **alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;**
- **jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;**
- **jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;**
- **die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;**
- **verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.**

Schutzauftrag der Jugendhilfe - Standortbestimmung

These 5:

Das Handeln des ASD ist in den anderen Arbeitsfeldern der Jugendhilfe nicht hinreichend präsent. Der ASD ist der Kinderschutzfachdienst. Ein wirksamer Kinderschutz ist nur möglich, wenn der ASD in seinen Handlungskompetenzen und -möglichkeiten allen anderen Trägern der Jugendhilfe (und nicht nur diesen sondern auch den Schulen, Polizei, Frauenhäusern etc.) transparent und bekannt ist.

Schutzauftrag der Jugendhilfe - Standortbestimmung

These 6:

Professionelle Wahrnehmung sozialer Kontrolle im Kinderschutz erfordert Qualifizierung von Fachkräften und Qualifizierung ihrer Organisationen. Fachkräfte arbeiten in aller Regel in institutionellen Kontexten. Der Umgang mit Kindeswohlgefährdungen ist nicht allein eine Frage der individuellen Fachlichkeit, sondern stellt gleichermaßen Anforderungen an die Organisationsgestaltung in sozialpädagogischen Diensten, allen voran an die Jugendämter. In den Blick kommen müssen dabei auch formelle und informelle Aspekte der Organisationsgestaltung und des Organisationshandelns selbst.

Rahmenbedingungen qualifizierten Handelns bei Kindeswohlgefährdung

Für die Träger der Jugendhilfe – allen voran für den
Öffentlichen Träger – stellen sich bei der Bewältigung des
Kinderschutzauftrages Anforderungen auf verschiedenen
Ebenen:

auf der Ebene der Infrastruktur

auf der Ebene der Organisation

auf der Ebene des Verfahrens

auf der Ebene der Fachkräfte

Rahmenbedingungen qualifizierten Handelns bei Kindeswohlgefährdung

Auf der Ebene der Infrastruktur:

Sicherstellung eines leistungsfähigen und wirksamen
Angebotes von Erziehungshilfen vor Ort.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten,
dass die (...) erforderlichen und geeigneten Einrichtungen,
Dienste und Veranstaltungen (...) rechtzeitig und ausreichend
zur Verfügung stehen.“ (§ 79 SGB VIII) → Jugendhilfeplanung

Rahmenbedingungen qualifizierten Handelns bei Kindeswohlgefährdung

Auf der Ebene der Organisation:

- Klärung von Verantwortlichkeiten und Pflichten der fallzuständigen Fachkräfte
- Organisatorische Verankerung von kollegialer Beratung und Kontrolle
- Kompetente Wahrnehmung von Leitung
- Gewährleistung angemessener Ausstattungsstandards

Rahmenbedingungen qualifizierten Handelns bei Kindeswohlgefährdung

Auf der Ebene des Verfahrens:

- Qualifizierung kollegialer Beratung
- Sicherung des Kinderschutzes in der Hilfeplanung
- Prozessdokumentation
- Angemessener Umgang mit Instrumenten

Rahmenbedingungen qualifizierten Handelns bei Kindeswohlgefährdung

Auf der Ebene der Fachkräfte:

**Die Fachkräfte (des Jugendamtes) sind die zentralen Akteure
des Kinderschutzes.**

Sie benötigen (und müssen verpflichtet werden zu):

Supervision

Fort- und Weiterbildung

Trainings zur Stärkung der Handlungskompetenz